

TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „SOLARPARK A 62 SCHWARZENBACH“ IN DER GEMEINDE NONNWEILER, ORTSTEIL SCHWARZENBACH

BEKANNTMACHUNG DER ÄNDERUNG DES GELTUNGSBEREICHES UND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Nonnweiler hat in seiner Sitzung am **15.12.2022** die Änderung des Geltungsbereiches und die öffentliche Auslegung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark A 62 Schwarzenbach“ beschlossen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark A 62 Schwarzenbach“ teilgeändert werden.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planerisch vorzubereiten. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler stellt den Großteil des Geltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft sowie den nördlichen Randbereich als Grünflächen dar.

Der geplante Solarpark ist ca. 4,3 ha groß, wobei hiervon ca. 2,2 ha auf den nördlichen Teilgeltungsbereich A und ca. 2,1 ha auf den südlichen Teilgeltungsbereich B entfallen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung, dem Umweltbericht und dem Blindgutachten, in der Zeit vom **16.01.2023** bis einschließlich **20.02.2023** während der Dienststunden (Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr, Mo-Mi 13:30 - 15:30 Uhr, Do 14.00 - 18.00 Uhr) in der Verwaltung der Gemeinde Nonnweiler, Fachbereich IV – Technische Dienste, Bauen, Wohnen und Verkehr, Zimmer 16, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Aufgrund der momentanen Situation wird eine Terminvereinbarung empfohlen. Termine können telefonisch unter der Telefonnummer 06873/660-43 oder per E-Mail unter der unten genannten E-Mail-Adresse vereinbart werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich zum Internetportal der Gemeinde Nonnweiler (<https://www.nonnweiler.de>) über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

- Umweltbericht (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist) mit folgenden Informationen:
 - Schutzgut Böden, geringe Beeinträchtigung: sehr geringer Bodenfunktionserfüllungsgrad, mäßige zulässige Flächenversiegelung durch Rammständer oder kleinflächige Betonfundamente, Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Bauzeiten-/Befahrungsregelung
 - Schutzgut Wasserhaushalt, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine Oberflächen-gewässer betroffen, gute Versickerungsmöglichkeit am Standort

- Schutzgut Klima und Lufthygiene, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine ausgewiesenen Kaltluftentstehungsgebiete oder Abflussbahnen betroffen, kein klimaökologischer Wirkraum zuordenbar, geringe geländeklimatische Belastung und Änderung der lufthygienischen Situation durch aufgeständerte Modultische, keine relevante Änderung des Mesoklimas.
 - Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt/Artenschutz, unter Anwendung artenschutzrechtlich begründeter Maßnahmen (Rotmilan, Zauneidechse, Schlingnatter) keine erhebliche Beeinträchtigung: ein intensiv genutzter Ackerschlag, Intensivgrünland sowie eine kleine Fläche FFH-Lebensraum 6510, Mager Flachland-Mähwiesen betroffen; externer Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung nicht erforderlich, da Umwidmung einer intensiv genutzten Ackerfläche in Grünland mit einer bilanziellen Aufwertung und dem funktionalen Ausgleich für FFH-LRT 6510 verbunden ist; keine n. § 30 BNatSchG geschützte Lebensräume betroffen; keine Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) betroffen; Schutzgut Landschaftsbild, keine erhebliche Beeinträchtigung: weitgehende Abschirmung der geplanten PVA-Fläche durch umgebende Hecken, keine exponierte Lage, Richtung Siedlungsrand von Schwarzenbach Errichtung einer Sichtschutzpflanzung
 - Schutzgut Mensch, geringe, nicht erhebliche Beeinträchtigung: keine zusätzliche erhebliche Verkehrsbelastung oder Emissionen,
 - Schutzgut Kultur- und Sachgüter, keine erhebliche Beeinträchtigung:
 - Schutzgebiete: keine Schutzgebiete n. BNatSchG oder SWG betroffen, Konformität mit dem Schutzzweck des Naturparks Saar-Hunsrück aufgrund geringer Wirkung des Vorhabens auf das Landschaftsbild gegeben
- Faunistisches Gutachten des Büros für Landschaftsökologie (2021)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse **bauamt@nonnweiler.de** vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Teiländerung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat wurden, aber hätte geltend machen werden können.

Nonnweiler, 02.01.2023

Der Bürgermeister